

Motion

0842 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP)

Weitere Unterschriften: 7

Eingereicht am: 30.03.2009

Abklärungen von Kindern betreffend besondere pädagogische Massnahmen müssen weiterhin von Schulärztinnen/ Schulärzten und Kinderärztinnen/ Kinderärzten erfolgt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- a) die dezentrale Abklärung im Rahmen der BMV und der SSV in Kinderarztpraxen oder von Schulärztinnen/-ärzten weiterhin ohne Bedingungen zuzulassen
- b) die Mehrkosten der Abklärungen der sonderpädagogischen Massnahmen, welche die geplante Konzentration in der Erziehungsberatung und im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und die damit notwendige Aufstockung des Personals erfordern werden, aufzuzeigen

Begründung

Bis anhin hatten einerseits die Schulärztinnen und Schulärzte, andererseits Kinderärztinnen und -ärzte als Abklärungsstellen die Kompetenz, die Zuweisung von Kindern zu besonderen pädagogischen Massnahmen zu beantragen. Diese medizinischen Grundversorgerinnen und Versorger, die tagtäglich Neugeborene bis ins Schulalter begleiten und sowohl die soziale Situation des Kindes wie auch seine motorische Entwicklung verfolgen und darüber Dossiers führen, sollen nun gemäss Artikel 11, Absatz 4 der Verordnung über die besonderen pädagogischen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV), aber auch nach der Sonderschulverordnung SSV diese Aufgabe nur noch unter besonderen Voraussetzungen wahrnehmen können. Ab dem 1. August 2009 sollen grundsätzlich nur noch die kantonale Erziehungsberatung und der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst antragsberechtigt sein.

Weitere Abklärungsstellen können durch die Erziehungsdirektion bezeichnet werden, wenn die Schulärztinnen / -ärzte und Kinderärztinnen/ -ärzte entsprechende Bedingungen erfüllen. Sie müssten regelmässige Weiterbildung in Sprachabklärung und neuromotorischer Abklärung sowie mind. 5 Schulbereitschaftsabklärungen pro Jahr aufweisen können oder in ihren Arztpraxen eine Kinder- und Jugendpsychologin, eine Kinder- und Jugendpsychiaterin oder Logopädin angestellt haben. Dies würde neben zusätzlichen Kosten und Zeitaufwand, die administrativen Arbeiten eindeutig erhöhen.

Mit diesen neuen hohen Hürden, die an unsere bis anhin bewährten Abklärungsstellen der Schulärztinnen/ -ärzte und Kinderärztinnen/ -ärzte gestellt werden, würden wir bewährtes Know How Fachpersonen verlieren. Das über Jahre erarbeitete medizinische Fachwissen und Vertrauen zwischen Arzt/Eltern/Kind, welches dazu beiträgt, dass Kinder, die Sondermassnahmen benötigen, früh erfasst und die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden konnten, aber auch Fehldiagnosen weitgehend verhindern konnten,

dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese kostengünstigen und kostengünstigen und effizienten Ressourcen nicht mehr genutzt werden sollen.

Für die medizinischen Grundversorger/innen wiederum wirkt die Massnahme wie ein Schlag ins Gesicht. Als Fachleute sind sie daran interessiert, sowohl für Kinder und Jugendliche, welche im Rahmen der BMV, als auch der SSV Bedürfnisse nachweisen, kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu bleiben. Einerseits wird die Debatte um die Wichtigkeit der Hausärzte wortreich geführt, andererseits entzieht man eben diesen Haus- und Kinderärzten Kompetenzen und äussert damit Misstrauen in deren Fachkenntnisse. Dies dient weder der Zukunft der medizinischen Versorgung noch dem Wohle der Kinder. Die Zentralisierungstendenzen der Abklärungsstellen und das verlorene Wissen über die Entwicklung und familiäre Situation des Kindes, das in zeitintensiven Abklärungen aufgearbeitet werden müsste, werden sich massiv kostentreibend auswirken.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gewährt: 02.04.2009

Antwort des Regierungsrates

Gestützt auf das Dekret vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule waren die Schulärztinnen und Schulärzte nebst der kantonalen Erziehungsberatung und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst die dritte offizielle Fachinstanz, die Kinder abklären konnte. Aufgrund der Abklärungsergebnisse waren die Schulärztinnen und Schulärzte befugt, für die Kinder Anträge einerseits auf Zuweisung zum Spezialunterricht und andererseits auf Einweisung in eine Kleinklasse zu stellen. Der Spezialunterricht umfasste ursprünglich die Logopädie, den Legasthenieunterricht und die Psychomotorik.

Eine medizinische Betrachtungsweise bei der Abklärung von Sprach- und Sprachentwicklungsstörungen sowie bei der Beurteilung von Bewegungsstörungen war durchaus einleuchtend und berechtigt, da häufig diese Störungen auf eine medizinische Ursache zurückzuführen sind.

Hingegen war schon seit längerer Zeit umstritten, ob der fachliche Hintergrund einer Ärztin oder eines Arztes ausreichen würde, um fundiert die Einweisung in eine Kleinklasse beantragen zu können. Die Versetzung von Schülerinnen und Schülern in eine Kleinklasse A oder B ist in der Regel entweder durch intellektuelle Minderbegabung oder durch auffälliges Verhalten bedingt. Zudem werden leider häufig Migrantenkinder aufgrund ungenügender Kenntnisse der Unterrichtssprache in Kleinklassen A oder B eingewiesen. Jedoch eher ausnahmsweise erfolgt eine Kleinklasseneinweisung aufgrund einer medizinischen Indikation.

Etwas anders sieht es bei der Beurteilung der Schulbereitschaft und einer allfälligen Einweisung eines Kindes in eine Kleinklasse D aus. Schulärztinnen und Schulärzte, die eine Spezialisierung in Kinder- und Jugendmedizin aufweisen, sind aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung sowie aufgrund ihrer Erfahrung durch die tägliche Untersuchung und Behandlung von Kindern durchaus in der Lage, die Schulbereitschaft zu beurteilen und für ein Kind bei festgestellter partieller Entwicklungsverzögerung eine zweijährige Einschulung in einer Kleinklasse D zu beantragen.

Von den 419 dem Kantonsarztamt gemeldeten Schulärztinnen und Schulärzten sind deren 43 Kinderärztinnen und Kinderärzte. Das heisst, dass nur ca. 10% aller Schulärztinnen und Schulärzte Kinderärztin oder Kinderarzt sind, und nur wenige von ihnen machten überhaupt von der Befugnis Gebrauch, Abklärungen durchzuführen und Anträge für die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Kleinklassen zu stellen.

Mit der Inkraftsetzung von Artikel 17 des Volksschulgesetzes (VSG) und der Verordnung vom 19. September 2007 *über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der*

Volksschule (BMV) per 1. Januar 2008 ist das erwähnte Dekret vom 21. September 1971 aufgehoben worden.

Die neue Verordnung ist in unter Berücksichtigung der in den vergangenen 36 Jahren erfolgten Entwicklung der Schule neu konzipiert worden. In Ablösung des veralteten Dekrets definiert sie ein erweitertes und anders einzusetzendes Angebot an besonderen Unterstützungsmassnahmen in Kindergarten und Volksschule, das den heutigen Anforderungen gerecht wird. Sie sieht zudem ein neues Steuerungssystem für die einzusetzenden finanziellen Ressourcen vor. Dieses erfordert im Bereich der Zuweisung zum Spezialunterricht und der Zuweisung zu den besonderen Klassen die Kanalisierung der Anträge.

Schulärztinnen und Schulärzte sind demzufolge nicht „von Amtes wegen“ generell antragsberechtigte Fachinstanz für Zuweisungen zu den besonderen Massnahmen. Bei den meisten Unterstützungsangeboten ist eine medizinische Beurteilung auch nicht relevant, wie z. B. für die Zuweisung zur Hochbegabtenförderung oder zu den Förderangeboten für fremdsprachige Kinder.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind Schulärztinnen und Schulärzte auch nicht mehr berechtigt, direkt der Zuweisungsbehörde Anträge zu stellen für die Zuweisung zum Spezialunterricht und zu den besonderen Klassen.

Im Wissen, dass der Besuch einer besonderen Klasse für die betroffenen Kinder ein lebenslanges Stigma zur Folge haben kann, das sich einschneidend negativ auf das Selbstwertgefühl auswirken kann, ist bei der Abklärung höchste Sorgfalt geboten. Diese ist unter gesamtheitlicher Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen des Kindes sowie von dessen familiärem und schulischem Umfeld vorzunehmen und nicht mit einer medizinisch geprägten Sichtweise.

Hingegen können Schulärztinnen und Schulärzte nach wie vor Abklärungen dort vornehmen, wo – wie bisher auch – ihr medizinisches Fachwissen zur Beurteilung der Störung erforderlich und dienlich ist. Es sind dies die Bereiche der Sprach- und Sprachentwicklungsstörungen, sowie der Motorik. Diese Abklärungen dienen der Antragstellung für die Zuweisung zur Logopädie und zur Psychomotorik.

Wie von der Motionärin erwähnt, untersteht die Abklärungsbefugnis jedoch der Erfüllung einiger weniger Voraussetzungen.

Ebenfalls weiterhin können Schulärztinnen und Schulärzte gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Volksschulgesetzes generell ihre fachliche Beurteilung zur Schulbereitschaftsfrage von Kindern abgeben. Der erwähnte Gesetzesartikel sieht vor, dass *Kinder von der Schulleitung bei Schuleintritt oder bis sechs Monate danach um ein Jahr zurückgestellt oder einer besonderen Klasse zugewiesen werden können. Vor einer solchen Verfügung haben die Schulleitungen neben den Eltern und der Lehrerschaft eine kantonale Erziehungsberatungsstelle, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst **oder den schulärztlichen Dienst** anzuhören.*

Zu Punkt a)

Schulärztinnen und Schulärzte können durch die Erziehungsdirektion als Abklärungsstelle für Sprach- oder Neuromotorikuntersuchungen (für die Zuweisung zum Spezialunterricht Logopädie bzw. Psychomotorik) bezeichnet werden, sofern sie Kinderarzt oder Kinderärztin sind oder regelmässig im Rahmen ihrer Praxisarbeit Kinder untersuchen, und wenn sie sich regelmässig in Sprach- und Neuromotorikuntersuchungen fortbilden. Ebenso ist es wichtig, dass sie mittels eines minimalen Umfangs von 5 Abklärungen pro Jahr die entsprechende Abklärungspraxis und -erfahrung erwerben bzw. behalten. Die definierten Kriterien sind als Qualitätssicherungsmassnahme zu verstehen und in Zusammenarbeit mit der der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstellten Kommission für den schulärztlichen Dienst erarbeitet worden.

Auf Gesuch hin konnte 15 Schulärztinnen und Schulärzten die Bewilligung erteilt werden, künftig Sprach- oder Neuromotorikabklärungen durchzuführen. Die durch die Motionärin geforderte „dezentrale“ Abklärungsmöglichkeit ist gewährleistet.

In der SSV sind im Wesentlichen die individuellen Beiträge und Entschädigungen geregelt, wie sie vor der Inkrafttretung der NFA durch die IV gewährt wurden. Darunter sind solche, die durch die Erziehungsdirektion (Sprachheilbehandlung und Hörtraining, Ableseunterricht sowie damit zusammenhängende Transporte) und solche, die durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (alle übrigen Massnahmen der Sonderschulung) gewährt werden. Bei der Erziehungsdirektion und bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bestehen für die Gewährung von Beiträgen und Entschädigungen unterschiedliche Verfahren.

Das Verfahren der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sieht keine Bedingungen oder besonderen Voraussetzungen für Kinder- und Schulärztinnen und -ärzte bezüglich Wahrnehmung der Aufgabe als Abklärungsstelle vor. Massgebend ist einzig, ob die fachliche Beurteilung durch eine Stelle, die Abklärungen vornehmen kann, für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ausreichend ist. Ansonsten behält sich die Bewilligungsbehörde (Alters- und Behindertenamt) vor, weitere Unterlagen einzufordern, gegebenenfalls bei einer anderen Stelle, die Abklärungen vornehmen kann. Die SSV kann bezüglich Verfahren und damit bezüglich Stellen, die Abklärungen vornehmen können, nicht mit der BMV gleichgesetzt werden.

Zu Punkt b)

Die durch die BMV bewirkte Neuregelung des Abklärungsverfahrens für die Zuweisung zum Spezialunterricht und zu den besonderen Klassen bewirkt keine Personalaufstockung bei der kantonalen Erziehungsberatung und damit auch keine Mehrkosten.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat